

Satzung zum Schutze des Baumbestandes im gesamten Gebiet der Stadt Mölln

Aufgrund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 BGBl. I Nr. 323 und des § 18 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.04.2024 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 734) sowie § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 27) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Mölln vom 08.05.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

- 1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand in der Stadt Mölln
 - a) zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter (z. B. Luftverunreinigung und Lärm), unter Schutz zu stellen.
- 2) Die geschützten Bäume sind durch sach- und artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Mölln.

§ 3

Beratung

Fachkräfte der Stadt Mölln beraten bei Fragestellungen im Zusammenhang mit dieser Satzung, insbesondere zu den §§ 4 bis 8.

Mit der Beratung sollen einvernehmliche Lösungen gefunden werden, die möglichst den Baumschutz, die Gefahrenabwehr und die Interessen von Baumeigentümern berücksichtigen.

Eine verbindliche Überprüfung auf Verkehrssicherheit sowie Fragen des Nachbarschaftsrechts sind nicht Teil der Beratung. Die Beratung erfolgt kostenlos.

§ 4

Schutzgegenstand

- 1) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 120 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bildet ein Baum unterhalb einer Höhe von 100 cm, gemessen über

dem Erdboden, mehrere Stämme aus, ist die Summe der zwei stärksten Stammumfänge maßgebend, wobei mindestens einer der Stämme einen Umfang von 70 cm oder mehr aufweisen muss.

- 2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume,
 - a) die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen.
 - b) in Bebauungsplänen, die vor dem 01.01.2000 Rechtskraft erlangt haben.
- 3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen bleiben unberührt. Insbesondere auf die relevanten Bestimmungen des BNatSchG zur Eingriffsregelung (§ 14 ff.), des Biotopschutzes (§ 30) und des Artenschutzes (§ 44 ff.) sowie auf die Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopschutzverordnung) wird verwiesen.
- 4) Nicht unter die Satzung fallen
 - a) Bäume innerhalb des bebaubaren Bereiches eines Bebauungsplanes (Baufenster).
 - b) Bäume innerhalb des Abstandsbereiches von 5 m um ein zulässigerweise errichtetes oder zu errichtendes, baugenehmigungspflichtiges Vorhaben.
 - c) Obstbäume und Bäume in Baumschulen, Obstplantagen und Gärtnereien und entsprechenden Flächen, die dem Erwerbszweck dienen.
 - d) Bäume auf Friedhöfen, die mangels anderer Flächen für Sargbestattungen, entfernt werden müssen.
 - e) Bäume auf Knicks und Alleen.
 - f) Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind.
- 5) Ersatzpflanzungen gem. § 10, Abs. 2 sind, unabhängig vom Stammumfang, geschützt.

§ 5 Verbote

- 1) Es ist verboten, die geschützten Bäume oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören oder auf sonstige Weise erheblich zu verändern. Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Eine erhebliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern. Dazu zählen alle Sondermaßnahmen¹ (außer der Kroneneinkürzung bis 20 %) der ZTV Baumpflege² in der jeweils gültigen Fassung und die Kappung von Bäumen

¹ Sondermaßnahmen: Kroneneinkürzungen, Kronenregenerationsschnitt, Einkürzen von Kronen und Kronenteilen, Kronensicherungsschnitt, Nachbehandlung stark eingekürzter Bäume mit Ständerbildung

² ZTV-Baumpflege Kronenschnittmaßnahmen: Erziehungs- und Aufbauschnitt, Lichtraumprofilsschnitt, Totholzabseilung, Kronenpflege und Kronenauslichtung bis zu 20 % der Kronenmasse, Schnitt von Stamm- und Stockaustrieben

2) Es ist insbesondere verboten:

- a) die Bodenfläche im Wurzelbereich³ mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen;
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich³ vorzunehmen;
- c) Pflanzenschutz- und Düngemittel in unmittelbarer Nähe der Bäume unsachgemäß anzuwenden;
- d) Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässer, Gase oder andere toxische Stoffe in unmittelbarer Nähe der Bäume aufzubringen oder zu lagern;
- e) Stamm, Rinde oder Wurzel, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderer Gegenstände an Bäumen, zu verletzen;
- f) Fällung von Bäumen, die der Satzung unterliegen, in der Zeit vom 01. März bis 30. September.

§ 6 **Zulässige Handlungen**

1) Als zulässige Handlungen dürfen genehmigungsfrei folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- a) Fachgerechte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen (Kronenschnittmaßnahmen⁴ gem. ZTV Baumpflege – außer Sondermaßnahmen siehe § 5) an den geschützten Bäumen.
- b) Maßnahmen bei Gefahr im Verzug.
- c) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der an der Trasse, Bankette und Böschung öffentlicher Verkehrswege sowie an Gehwegen, einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft.⁵
- d) Bestattungen im Wurzelbereich³ von Bäumen auf dem Friedhofsgelände⁵.
- e) Der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Fahrbahnbereich von öffentlichen und privaten Straßen, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherheit nicht ausreicht.

2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1, Buchstabe b, sind der Stadt Mölln unverzüglich anzuzeigen. Maßnahmen im Sinne des Abs. 1, Buchstabe c, sind vor Beginn der Arbeiten der Stadt Mölln anzuzeigen.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Hrsg: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL); www.fll.de

³ Wurzelbereich = Kronenrand + 1,50 m

⁴ Kronenschnittmaßnahmen: Erziehungs- und Aufbauschritt, Lichtraumprofilschnitt, Totholzeseitigung, Kronenpflege und Kronenauslichtung bis zu 20 % der Kronenmasse, Schnitt von Stamm- und Stockaustrieben

⁵ Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen sind einzuhalten. (DIN 18920, RAS LP 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen)

§ 7 Befreiungen

- 1) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 67 Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen von den Verboten des § 5 erteilt werden, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

§ 8 Ausnahmen

- 1) Von den Verboten des § 5 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin nachweist, dass
 - a) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von besonderem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr gegeben sind; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;
 - b) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann;
 - c) bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der erforderlichen Abstandsflächen nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
 - d) die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise, insbesondere eine/mehrere vorangegangene Kroneneinkürzung/en, keine Abhilfe geschaffen werden konnte; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume dadurch während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
 - e) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- 2) Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Ausnahmen gem. Buchstabe b, c, d und e sollen außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September verwirklicht werden. Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9

Antragsunterlagen und zuständige Behörde

Befreiungen und Ausnahmen nach §§ 7 und 8 sind bei der Stadt Mölln, Fachbereich Kommunale Betriebe – Fachdienst Stadtgrün schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze als Bestandsplan beigelegt werden, in der neben dem Standort des zu entfernenden Baumes auch die Standorte der übrigen Bäume eingezeichnet sind. Die Anwendung von Schutzmaßnahmen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (ZTV-Baumpflege) ist vorzusehen und zu erläutern. Bei Bäumen mit einem Stammumfang von 200cm und mehr, können Fotodokumentationen und Sachverständigenberichte (zertifizierte Baumgutachten) auf Kosten des Antragstellers durch den Fachdienst Stadtgrün verlangt werden.

- 1) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder der bzw. die Nutzungsberechtigte sowie bevollmächtigte Dritte, sowie Verursacher oder Verursacherin im Sinne des LNatSchG § 11, Abs. 4.
- 2) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach Absatz 1 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- 3) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.
- 4) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich und unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie können im Fall einer Zulassung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 10

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

- 1) Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Mit der Ausnahme nach § 8 Abs. 1 a - d sowie der Befreiung nach § 7, soll den Antragstellern auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf ihre Kosten Ersatzbäume gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 12 cm Stammumfang, in der Baumschulqualität Hochstamm, zu pflanzen und zu erhalten. Für größere Bäume sollen den Antragstellern mehrere Ersatzbäume auferlegt werden und zwar für die Baumgrößen

Stammumfang 120 bis 149 cm = 1 Ersatzanpflanzungen

Stammumfang 150 bis 199 cm = 2 Ersatzanpflanzungen

Für jede weitere 50 cm Stammumfang ist eine zusätzliche Ersatzanpflanzung aufzuerlegen.

Mehrere Ersatzanpflanzungen können umgerechnet werden in wertgleiche, größere Einzelbäume in Baumschulqualität. Die Art und Anzahl der Ersatzpflanzung wird in der Genehmigung festgesetzt.

Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem betroffenen Grundstück vorzunehmen. Die Antragsteller können die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt abwenden, wenn ihnen die Ersatzpflanzung

auf ihrem Grundstück oder einem anderen eigenen Grundstück im Stadtgebiet Mölln nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Stadt die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 3.000 € je Ersatzanpflanzung.

Eine Ersatzanpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Diese Verpflichtung geht auch auf nachfolgende Eigentümer des Grundstückes über. Die Veränderung des Eigentums ist dem Fachdienst Stadtgrün unverzüglich zu melden.

- 2) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Gehölzen durch die Stadt zu verwenden (Zweckbindung).

In besonders begründeten Einzelfällen, etwa für Bäume, die das Ortsbild besonders prägen oder eine besondere ökologische Wertigkeit haben, kann die Ausgleichszahlung auch für Baumpflege oder standortverbessernde Maßnahmen durch die Stadt Mölln verwendet werden.

§ 11

Folgenbeseitigung

- 1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, entgegen den Verboten des § 5, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 8, einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 10 verpflichtet.
- 2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, entgegen den Verboten des § 5, ohne eine Ausnahme nach § 8, einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 10 verpflichtet.
- 3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet.

§ 12

Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes, kann, bei Verstößen gegen die Baumschutzsatzung, unter Fristsetzung auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen. Die Stadt Mölln kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt Mölln oder durch von ihr Beauftragte duldet. Sie/Er trägt die anfallenden Kosten. Übersteigen die angeordneten Maßnahmen das im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstückes zumutbare Maß, haben die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung der Maßnahmen durch die Stadt zu dulden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

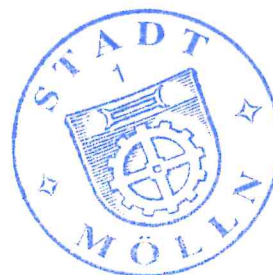
- 1) Ordnungswidrig nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 1 Satz 1 geschützte Bäume oder Teile von ihnen beseitigt, beschädigt, zerstört oder auf sonstige Weise verändert;
 - b) § 5 Abs. 2 Buchst. a) die Bodenfläche im Wurzelbereich mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke befestigt;
 - c) § 5 Abs. 2 Buchst. b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich vornimmt;
 - d) § 5 Abs. 2 Buchst. c) Pflanzenschutz- oder Düngemittel in unmittelbarer Nähe der Bäume unsachgemäß anwendet;
 - e) § 5 Abs. 2 Buchst. d) Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässer, Gase oder andere toxische Stoffe in unmittelbarer Nähe der Bäume aufbringt oder lagert;
 - f) § 5 Abs. 2 Buchst. e) Stamm, Rinde oder Wurzel verletzt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.
- 3) Gegenstände, die zu Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gem. § 58 LNatSchG eingezogen werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Mölln, den 19.06.2025


Ingo Schäper
Bürgermeister



(Siegel)

**Übersicht zum Geltungsbereich der
Satzung zum Schutz des Baumbestandes
im gesamten Gebiet der Stadt Mölln**

